

Einfache Anfrage Simmler-St.Gallen:**«Nennung von Nationalitäten bei Polizeimeldungen: Kann der Kanton Art. 39^{ter} des Polizeigesetzes in Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung noch anwenden?»**

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 13. Oktober 2022 (BGer 1C_269/2021) über eine neue Norm des Zürcher Polizeigesetzes befunden, mit welcher die Polizei verpflichtet werden sollte, in ihren Meldungen die Nationalität von Tätern, Tatverdächtigen und Opfern immer bekanntzugeben. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass die gesetzliche Formulierung, wonach über «Täterinnen und Täter» sowie «Tatverdächtige» zu informieren sei, irreführend ist. Diese Begriffe setzten einen Tatverdacht voraus, der sich auf eine Straftat bezieht, womit man sich im Anwendungsbereich der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) befinde. In diesem Bereich fände das Polizeigesetz aber gar keine Anwendung. Die Norm könne folglich nur in Bezug auf z.B. «Unfallopfer» angewendet werden. Die Information über Straftaten sei hingegen abschliessend durch das eidgenössische Recht geregelt. Das Bundesgericht liess die Norm zwar stehen, da «Opfer» eben auch «Unfallopfer» sein können, machte aber deutlich, dass die Norm in Bezug auf Straftaten keine Anwendung findet.

Auch der Kanton St.Gallen kennt eine vergleichbare Norm. Diese nimmt explizit auf Straftaten Bezug und zwar ausschliesslich: Art. 39^{ter} des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) hält fest, dass die Polizei «bei Straftaten die Staatsangehörigkeit [...] bekannt» gibt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nun der kantonale Gesetzgeber aber gerade nicht befugt, die Informationstätigkeit der Polizei im Falle von Straftaten zu regeln. Die StPO regelt diesen Bereich abschliessend. Damit ist Art. 39^{ter} PG gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht anwendbar.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Praxis der Kantonspolizei betreffend Nennung von Nationalitäten bei Straftaten im Lichte der jüngsten Bundesgerichtsrechtsprechung angepasst?
2. Auf welche Normen oder Weisungen stützt sich diese Praxis in Zukunft?
3. Hält es die Regierung in Anbetracht der Nichtanwendbarkeit von Art. 39^{ter} PG für angezeigt, die aktuell laufende Polizeigesetzrevision dafür zu nutzen, diese Norm zu streichen oder zu revidieren?»

19. Dezember 2022

Simmler-St.Gallen